

# RS Vwgh 1995/1/19 94/18/0872

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.01.1995

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AufG 1992 §2;

AufG 1992 §4 Abs1;

AVG §73;

B-VG Art132;

## Rechtssatz

Die Behörde hat bei der Ausübung des ihr in § 4 Abs 1 AufenthaltsG 1992 eingeräumten Ermessens auf die gemäß § 2 AufenthaltsG 1992 erlassene Verordnung sowie die besonderen Verhältnisse in dem Land des beabsichtigten Aufenthaltes Bedacht zu nehmen. Anhaltspunkte für ein "Prioritätsprinzip" gibt es dagegen im AufenthaltsG 1992 nicht. Dem Fremden steht gegen das Zuwarten der Behörde mit der Entscheidung der Devolutionsantrag bzw die Säumnisbeschwerde zur Verfügung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994180872.X02

## Im RIS seit

02.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)